

Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von
Obdachlosenunterkünften in der Bundesstadt Bonn

Vom 16. Dezember 1970

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	in Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
05.07.1976 (ABl. S. 376)	10.07.1976	§ 1
29.11.1982 (ABl. S. 351)	04.12.1982	§ 1
14.12.2001 (ABl. S. 1284)	01.01.2001	§§ 1 - 5
03.07.2012 (ABl. S. 258)	01.08.2012	§§ 1, 4

**Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von
Obdachlosenunterkünften in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16. Dezember 1970

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1970 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bonn folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten:

1. Gerhart-Hauptmann-Straße 14 - 24,
2. Siemensstraße 43.

**§ 2
Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte**

Das Amt für Soziales und Wohnen verwaltet die Obdachlosenunterkünfte.

**§ 3
Aufnahme**

Voraussetzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine durch das Amt für Soziales und Wohnen erteilte schriftliche Benutzungsgenehmigung, in der die dem Benutzer zugewiesene Unterkunft und die Personen aufgeführt sind, die mit ihm zur Benutzung berechtigt sind und für deren Verhalten er einzustehen hat. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung oder Verbleiben in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

**§ 4
Benutzungsordnung**

Die Benutzer/-innen der Unterkünfte sind verpflichtet, die für ihre Unterkunft geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen, sowie den Anordnungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Stadt Beauftragten Folge zu leisten.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Bundesstadt Bonn. Gebührenschuldner sind die Personen, denen die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft genehmigt wurde, als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen die Gebührenforderung oder das Zurückhalten von geschuldeten Gebühren ist in jedem Falle, insbesondere auch wegen etwaiger Verwendungen auf die Unterkunft, unzulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bonn, den 16. Dezember 1970

Kraemer
Oberbürgermeister